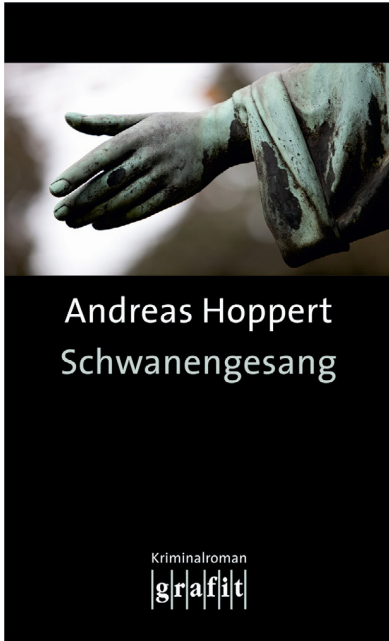


Leseprobe aus:

**Andreas Hoppert  
Schwanengesang**

Kriminalroman. Originalausgabe.  
ISBN 978-3-89425-397-4



Teil 1

# Schicksalsentscheidung

Es lief nicht gut.

Es lief sogar überhaupt nicht gut.

Der Staatsanwalt hatte sich gerade wieder gesetzt und Marc warf dem neben ihm sitzenden Angeklagten einen raschen Blick zu. Allerdings schien sein Mandant gar nicht mitzubekommen, was um ihn herum passierte.

Der Mann war Anfang zwanzig, spindeldürr, hatte einen Ziegenbart, stank wie ein Iltis und litt offensichtlich unter starken Entzugserscheinungen: Seine Pupillen waren riesig, die Hände zitterten unkontrolliert, die Nase lief und die Augen tränkten. Außerdem schien er gleichzeitig zu schwitzen und zu frieren, denn auf seinen blassen, tätowierten Armen hatte sich über einer extremen Gänsehaut ein Schweißfilm gebildet.

Ein anderer Verteidiger hätte wahrscheinlich eine Vertagung wegen Verhandlungsunfähigkeit beantragt, aber Marc wollte diese Sache genauso schnell vom Tisch haben wie alle anderen Beteiligten.

»Herr Hagen, wenn ich dann auch um Ihr Plädoyer bitten dürfte«, wurde er von der Stimme des Vorsitzenden aus seinen Gedanken gerissen.

»Selbstverständlich, sofort«, antwortete Marc und fügte in Gedanken hinzu: Sobald ich auch nur die geringste Ahnung habe, was ich sagen soll. Er spürte, dass in diesem Moment alle Blicke auf ihn gerichtet waren: die des Vorsitzenden, die des Staatsanwaltes und die der Schüler auf den Zuschauerbänken.

Die Luft im Saal war zum Schneiden und Marc lockerte seine Krawatte, die Melanie ihm zum vierzigsten Geburtstag geschenkt hatte.

Da sein Geistesblitz bisher ausgeblieben war, versuchte er

Zeit zu gewinnen, indem er in seinen Unterlagen herumkramte. Gleichzeitig verfluchte er sich dafür, dass er diesen Fall angenommen hatte.

Der Vorsitzende hatte ihn gestern Nachmittag in seiner Kanzlei angerufen und gefragt, ob er eine Pflichtverteidigung übernehmen wolle. Selbstverständlich war Marc einverstanden gewesen. Er konnte es sich einfach nicht leisten, auch nur ein Mandat abzulehnen.

Erst nach seiner Zustimmung war der Richter mit dem ›kleinen Haken‹, wie er es genannt hatte, herausgerückt: Die Hauptverhandlung sollte schon am nächsten Tag stattfinden. Die Bestellung des bisherigen Pflichtverteidigers war zurückgenommen worden, weil er sich mit dem Angeklagten überworfen hatte. Der Vorsitzende hatte händeringend nach einem Ersatz gesucht.

Mit Sicherheit hatte der Richter in dieser Situation als Erstes an Marc gedacht. In den letzten Jahren hatte sich Marc unter den Bielefelder Strafrichtern den Ruf eines Mannes erworben, mit dem man reden konnte, was so viel hieß wie: Er war als Verteidiger bekannt, der den Richtern nicht allzu viel Arbeit machte.

Ganz im Gegensatz zu seinem besten Freund Gabriel Wagner, der nach der Trennung von seiner Frau mittlerweile wieder in Bielefeld als Anwalt tätig war. Gabriel war ein Anhänger der sogenannten Konfliktverteidigung, denn er bombardierte die Richter in der Verhandlung mit allen möglichen und unmöglichen Beweis- und Befangenhheitsanträgen. ›Kammergymnastik‹ nannte er das dann lächelnd, weil er das Gericht dadurch zwang, sich jedes Mal zu erheben und im Nebenzimmer über seinen Antrag zu beraten. Jetzt wunderte Gabriel sich darüber, dass er schon seit einer Ewigkeit keine Pflichtverteidigungen mehr übernehmen durfte. Denn darüber bestimmten allein die Vorsitzenden, und die würden einen Teufel tun, mit einem Querulanten, denn als nichts anderes betrachteten sie Gabriel, zusammenzuarbeiten.

So etwas würde Marc nie passieren. Er war zwar nicht gerade stolz auf sein eher unterwürfiges Verhalten dem Gericht gegenüber, aber von irgendetwas musste der Mensch ja leben, zumal Marc jetzt auch eine Familie zu ernähren hatte. Deshalb hatte er auch nur äußerst zaghaft protestiert, als der Vorsitzende ihm mitgeteilt hatte, wann der Termin stattfinden sollte.

Marc hatte etwas von einer Terminverlegung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung gemurmelt, aber das war von dem Richter kurzerhand vom Tisch gewischt worden. Einsicht in die ohnehin dünne Akte könne er direkt vor der Verhandlung nehmen, die Sache sei glasklar und sein Mandant werde ohnehin nicht mit ihm reden. Genau deshalb habe der vorherige Anwalt die Aufhebung der Pflichtverteidigung beantragt.

Marc war bei seiner Entscheidung geblieben. Wenn er den Fall nicht übernahm, würde sich ein anderer Rechtsanwalt finden.

Und tatsächlich hatten sich die Worte des Richters am nächsten Tag als hundertprozentig zutreffend erwiesen. Die Akte umfasste nur wenige Seiten, sein Mandant weigerte sich, auch nur ein Wort mit Marc zu wechseln und der Sachverhalt war eindeutig: Der Polizei war ein Einbruch in eine Wohnung im sogenannten Ostmannturmviertel, einem Wohngebiet in der Nähe des Bielefelder Hauptbahnhofs, gemeldet worden.

Das Ostmannturmviertel war als Brennpunkt der Beschaffungskriminalität bekannt, konnten die Täter ihre Beute hier doch sofort bei den in Bahnhofsnähe herumlungernenden Dealern in Drogen umsetzen.

Marc's Mandant war etwa eine Stunde nach der Tat an der *Tüte*, dem Eingang der Stadtbahnhaltestelle des Hauptbahnhofs und Zentrum der Bielefelder Junkieszene, von der Polizei kontrolliert worden. Er war erst am Vortag auf Bewährung aus der Justizvollzugsanstalt Celle entlassen worden,

wo er eine längere Haftstrafe wegen zahlreicher Diebstähle abgesessen hatte.

Direkt nach seiner Entlassung hatte er den ersten Zug in seine Heimatstadt Bielefeld genommen, wahrscheinlich um seine neu gewonnene Freiheit mit einem Schuss Heroin zu feiern. Da die Beamten das Diebesgut bei ihm nicht finden konnten, hatten sie ihn zunächst wieder laufen lassen müssen. Bis die am Tatort gefundene Blutspur ausgewertet worden war. Der Täter hatte sich bei dem Einbruch an einer zersplitterten Glasscheibe verletzt und ein Tropfen seines Blutes war auf dem Teppich gelandet.

Die Polizei hatte von seinem Mandanten eine Speichelprobe genommen und mit dem Blut vom Tatort verglichen lassen. Ein Sachverständiger war in seinem DNA-Gutachten zu einem eindeutigen Ergebnis gekommen: Bei Marcs Mandanten handelte es sich mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,986 Prozent um den Täter. Noch am gleichen Tag war der Mann verhaftet worden und hatte seitdem in Untersuchungshaft gesessen.

99,986 Prozent! Die Zahl drehte sich unaufhörlich in Marcs Kopf. Sonst gab es zwar keine Indizien, die auf seinen Mandanten hindeuteten, insbesondere hatte man am Tatort weder Fingerabdrücke gefunden noch bei einer Hausdurchsuchung die Diebesbeute, aber was wollte man einer Wahrscheinlichkeit von 99,986 Prozent schon entgegensetzen?

Und so hatte der Staatsanwalt diese Zahl in seinem Plädoyer auch mindestens fünf Mal erwähnt, bevor er angesichts der zahlreichen Vorstrafen des Angeklagten eine Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten gefordert hatte.

»Herr Hagen, wenn Sie dann zur Sache kommen könnten?« Die Stimme des Vorsitzenden war immer noch freundlich, jedoch mit einer Nuance an Ungeduld.

Marc hob ohne aufzusehen die Hand zur Entschuldigung. Vor ihm lag das DNA-Gutachten. Darin hatte der Sachverständige ausgeführt, die aus dem Blut isolierte DNA weise

in allen drei untersuchten Polymorphismen die gleichen Merkmale auf wie die DNA aus der Speichelprobe des Angeklagten. Die drei Merkmale seien in einer europäischen Bevölkerungsstichprobe mit folgenden Häufigkeiten festgestellt worden: Merkmal M1 gleich 9,2 %; Merkmal M2 gleich 19,2 %; Merkmal M3 gleich 0,82 %. Die Kombination der Merkmale aller drei DNA-Polymorphismen komme nach den angegebenen Häufigkeiten bei 0,014 % der Bevölkerung vor:  $9,2 \text{ mal } 19,2 \text{ mal } 0,82 \text{ gleich } 0,014$ , also bei einer von 6.937 Personen. Deshalb könne mit einer *Wahrscheinlichkeit von 99,986 % (100 abzüglich 0,014)* festgestellt werden, dass das am Tatort gefundene Blut vom Angeklagten stamme.

Marc zog einen Taschenrechner aus seiner Aktentasche. Mit nervös zitternden Fingern tippte er die Zahlen ein. Kein Zweifel: Die Rechnung ging auf, die Sache war tatsächlich eindeutig.

Die Schüler auf den Zuschauerbänken wurden langsam unruhig, vereinzelt kam Getuschel auf.

Und auch der Vorsitzende trommelte jetzt ungeduldig mit den Fingerspitzen auf dem Richtertisch herum. »Herr Hagen, wird es heute noch etwas?«, fragte er süffisant. »Oder sind Sie in eine Art Schockstarre verfallen?«

Einige Kinder lachten und der Vorsitzende war sichtlich erfreut über die unerwartete Resonanz auf seinen billigen Scherz. Komplizenhaft zwinkerte er den Schülern zu.

»Sofort«, beeilte sich Marc zu versichern und stand langsam von seinem Platz auf. Er konnte nichts anderes mehr für seinen Mandanten tun, als sich bei seinem Plädoyer auf die Strafzumessung zu beschränken und den Mann bestenfalls vor einem erneuten Knastaufenthalt bewahren.

Marc blickte auf den Angeklagten hinab, der weiterhin teilnahmslos vor sich hinstarrte. Wenn er diesen Mann wenigstens etwas kennen würde. Marc hatte keine Ahnung, ob er eine schwere Kindheit hinter sich hatte. Das Einzige, was er viel-

leicht zu seinen Gunsten vorbringen konnte, war der starke Drogenkonsum, durch den er nicht Herr seiner Sinne war.

Marc wollte gerade zu seinem Plädoyer ansetzen, als ihm etwas auffiel. Eine von 6.937 Personen. Normalerweise war die Quote bei einer DNA-Analyse doch wesentlich höher! Marc blätterte im Stehen noch einmal an den Anfang des Gutachtens zurück und fand schließlich die Lösung: Das am Tatort gefundene Blut war entweder bereits von der Spurensicherung, beim anschließenden Transport oder im Labor verunreinigt worden, daher die relativ geringe Zahl. Er seufzte. Aber das änderte alles nichts an der errechneten Wahrscheinlichkeit von 99,986 Prozent.

Auf einmal stutzte Marc. Moment mal!

Er setzte sich wieder und kritzelte ein paar Zahlen auf seinen Notizblock. Dann nahm er erneut seinen Taschenrechner zur Hand und gab Zahlen ein. Marc hörte das leise Aufstöhnen aus dem Zuschauerraum und auch der Vorsitzende ließ es sich nicht nehmen, Marcs Verhalten zu kommentieren. »Da könnt ihr mal sehen, wie wichtig das Erlernen der Grundrechenarten für das spätere Berufsleben ist. Ihr lernt also nicht umsonst.« Dann wandte er sich wieder Marc zu und grinste. »Herr Hagen, nicht so voreilig. Es besteht keine Notwendigkeit, Ihren Honoraranspruch jetzt schon zu berechnen. Damit werden wir uns nach der Verhandlung befassen.« Dafür erntete er erneut ein paar Lacher aus den hinteren Reihen.

Marc lächelte tapfer mit, ließ sich aber nicht beirren. Er schrieb die Zahlen, die er von dem Display seines Taschenrechners ablas, auf den Block, kontrollierte alles noch einmal und erhob sich dann zum zweiten Mal.

»Hohes Gericht, Herr Staatsanwalt«, begann er sein Plädoyer und musste einmal schlucken, um den Kloß in seinem Hals zu beseitigen. »Auf den ersten Blick scheint die Sache klar zu sein: Mein Mandant ist mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,986 Prozent der Täter.« Marc räusperte sich, bevor er



fortfuhr. Langsam wurde er etwas sicherer. »Aber ist der Fall wirklich so eindeutig? Nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Bauer kommt die DNA des Angeklagten bei 0,014 Prozent aller Personen vor. Die Stadt Bielefeld hat eine Einwohnerzahl von etwa 320.000, daraus folgt: Allein in Bielefeld leben etwa 45 Personen, deren DNA-Analyse dieselben Merkmale ergeben würde wie bei dem Angeklagten. Wenn wir davon ausgehen, dass der Täter nicht aus Bielefeld stammt, sondern von irgendwo aus Ostwestfalen-Lippe, wo es circa 2 Millionen Menschen gibt, sind wir bereits bei etwa 280 möglichen Tätern. In Nordrhein-Westfalen leben etwa 18 Millionen Menschen, mit anderen Worten über 2.500 mögliche Täter. Bei einer derartigen Vielzahl von potenziellen Tätern kann allein aus dem DNA-Gutachten nicht mit der erforderlichen an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass ausgerechnet der Angeklagte den Einbruch verübt hat. Da es außer diesem Gutachten keine weiteren Indizien oder gar Beweise gibt, die meinen Mandanten belasten, ist er freizusprechen. Ich danke Ihnen.«

Nach dem Freispruch hatte Marcs Mandant sich, ohne ein Wort des Abschieds oder gar Danks, aus dem Staub gemacht. Marc nahm an, dass er direkt seinen Dealer ansteuerte oder vorher noch irgendwo einen Einbruch begehen musste, aber das war ihm jetzt egal.

Er packte gerade seine Unterlagen zusammen, als er hinter sich eine männliche Stimme hörte. »Meinen Glückwunsch!«

Marc drehte sich um. Vor ihm stand ein gut aussehender, großer, stattlicher Mann mit vollem silbergrauem Haar und markanten Gesichtszügen, er musste Ende fünfzig sein. Bekleidet war er mit einem dunklen Dreiteiler, der wahrscheinlich teurer gewesen war als sämtliche Anzüge, die Marc besaß. Um den Hals trug er eine gedeckte Krawatte mit breitem Windsor-Knoten, am Ringfinger der linken Hand prangte ein schwerer goldener Siegelring.

»Heinen«, sagte der Mann und streckte seine rechte Hand aus, die Marc ergriff. »Dr. Heinen, um genau zu sein. Ich bin Arzt.«

Marc stutzte. »Ihr Name kommt mir irgendwie bekannt vor«, sagte er.

»Ich weiß im Moment nur nicht, woher.«

»Das passiert mir häufiger«, erwiderte Heinen lächelnd. »Ich bin nicht ganz unbekannt.«

Der Arzt sah sich in dem mittlerweile leeren Saal um. »Darf ich Sie auf einen Kaffee einladen?«, fuhr er fort. »Ich würde gerne etwas mit Ihnen besprechen.«

Marc warf einen Blick auf seine Armbanduhr. »Nichts dagegen«, gab er dann zurück. »Wie wäre es mit der Gerichtskantine?«

Heinen zuckte gleichgültig die Schultern und sie verließen gemeinsam den Saal.

»Ist unser Treffen eigentlich ein Zufall?«, fragte Marc, als sie vor dem Aufzug warteten.

»Zufall oder Schicksal, wer weiß das schon genau?« Heinen zeigte zwei perfekte Zahnreihen. »Ich soll heute als Zeuge eines Verkehrsunfalls beim Landgericht aussagen. Als ich hier ankam, hat mir der Richter mitgeteilt, dass sich meine Vernehmung um mindestens zwei Stunden verzögern wird. Die Gelegenheit habe ich genutzt, um mich ein wenig in den anderen Sälen umzusehen. Und so bin ich auf Sie gestoßen.«

In der Kantine holten sie sich jeder einen Kaffee und setzten sich damit an einen Fensterplatz.

»Nun«, setzte Heinen an. »Sie haben eben gute Arbeit geleistet. Und da ich ohnehin einen Juristen brauche, dachte ich, ich könnte mich auch gleich an Sie wenden.« Er machte eine Pause. Als Marc ihn abwartend ansah, sprach er schnell weiter. »Ich habe ein rechtliches Problem, das ich gerne mit Ihnen besprechen möchte.«

»Damit verdiene ich mein Geld«, erwiderte Marc. »Schießen Sie los.«

Heinen zögerte einen Moment. »Alles, was wir hier besprechen, bleibt doch unter uns, nicht wahr?«, vergewisserte er sich.

»Vollkommen«, versprach Marc.

Heinen nickte. Dann schaute er noch einmal über seine Schulter, als ob er sichergehen wollte, dass niemand zuhörte. Schließlich fuhr er mit leiser Stimme fort: »Wie gesagt, ich bin Arzt. Eine meiner Patientinnen ist an Magenkrebs erkrankt. Unheilbar. Sie hat nur noch kurze Zeit zu leben und leidet unter unerträglichen Schmerzen. Und ich meine: unerträglich. Vor etwa einem Monat hat sie mich das erste Mal gebeten, ihr dabei zu helfen, sich das Leben zu nehmen. Ich habe natürlich sofort abgelehnt, aber seitdem ist kein Tag vergangen, an dem sie mich nicht erneut gebeten, nein, angefleht hat, ihrem Leiden ein Ende zu setzen. Schließlich habe

ich mich bereit erklärt, mich zumindest einmal umzuhören, wie es damit überhaupt rechtlich aussieht. Und da kommen Sie ins Spiel.«

Marc war für einen Augenblick perplex. Mit einem derartigen Ansinnen war noch nie ein Mandant an ihn herangetreten. Er schloss die Augen und versuchte, seine Gedanken zu ordnen.

Heinen verstand sein Zögern falsch. »Wenn Sie aus religiösen, moralischen, rechtlichen oder anderen Gründen Bedenken haben sollten, mich zu beraten, sagen Sie es bitte gleich. Ich würde mich dann nach einem anderen Anwalt umsehen.«

»Das ist es nicht«, wehrte Marc ab. »Ich war nur überrascht. Die Diagnose Magenkrebs ist zu einhundert Prozent sicher?«

»Leider ja«, bestätigte Heinen.

»Und wie sieht die Lebenserwartung Ihrer Patientin aus? Sie sprachen von ›kurzer Zeit‹.«

»Genau kann das natürlich niemand sagen, aber die Krankheit befindet sich zweifellos im Endstadium. Eine Heilung ist ausgeschlossen. Vielleicht bleiben meiner Patientin noch ein paar Monate, vielleicht wenige Wochen. Tatsache ist, dass sie jeden Tag unter diesen unerträglichen Schmerzen leidet.«

»Können Sie ihr keine schmerzstillenden Medikamente geben?«

Heinen hob die Arme zu einer hilflosen Geste. »Ich muss gestehen, ich bin grundsätzlich kein Freund davon, meine Patienten mit diesen Chemokeulen vollzupumpen. Ich setze auf natürliche Behandlungsmethoden. Aber als ich in diesem Fall feststellen musste, dass keine Heilung mehr möglich ist, war ich natürlich auch bereit, mit Medikamenten zu helfen. Wir haben palliativmedizinisch alles ausprobiert, was es gibt. Nichts schlug an.«

»Und was genau erwarten Sie jetzt von mir?«

Bevor Heinen antwortete, warf er noch einmal einen

schnellen Blick in alle Richtungen. »Falls, also ich meine, *falls* ich mich bereit erklären sollte, meiner Patientin auf die ... äh ... von ihr gewünschte Art zu helfen, will, nein, muss ich mich zumindest rechtlich absichern. Verstehen Sie? Das moralische Problem ist für mich als Arzt schon groß genug. Ich bin dafür da, Menschen zu heilen, und fühle mich dem Eid des Hippokrates verpflichtet. Da will ich nicht noch Ärger mit der weltlichen Justiz bekommen. Man hört da ja so einiges.«

Marc rieb sich das Kinn. »Das ist in der Tat ein äußerst heikles Thema«, sagte er dann. »Zulässig wäre es auf jeden Fall, wenn Sie als Arzt eine weitere Behandlung unterlassen und dies dem Willen des Patienten entspricht, auch wenn die unmittelbare Phase des Sterbens noch nicht eingesetzt hat. Aber Ihr Problem geht ja einen Schritt weiter.«

»In der Tat. Meine Patientin möchte, dass ich aktiv etwas tue, um ihr Leiden zu beenden.«

»Und genau das dürfen Sie nicht. Das nennt man Tötung auf Verlangen und damit machen Sie sich strafbar.«

»Dann kann ich nichts für sie tun?« Heinen wirkte beinahe erleichtert. »Also rein theoretisch«, fügte er schnell noch hinzu.

»Doch«, erwiderte Marc langsam. »In der Juristerei ist so ziemlich alles möglich, wenn man es richtig anpackt. Sie könnten Ihrer Patientin bei ihrem Selbstmord helfen.«

Heinen machte ein verwirrtes Gesicht. »Aber Sie sagten doch eben ...«

»Ich sagte, Sie dürfen Ihre Patientin nicht aktiv töten, auch wenn sie das ausdrücklich will. Die aktive *Beihilfe* zu einem Selbstmord ist dagegen erlaubt, weil Selbstmord in Deutschland nicht strafbar ist. Wir Juristen verwenden den Begriff Selbstmord übrigens nur sehr ungern und sprechen lieber von Freitod oder Selbsttötung. Juristisch kann man sich nämlich nicht selbst ermorden. Aber lassen wir diese Spitzfindigkeiten.«

»Was kann ich also tun?«

»Zunächst einmal muss ein ernsthafter, freiverantwortlich gefasster Selbsttötungsentschluss Ihrer Patientin vorliegen.«

»Das ist eindeutig der Fall.«

»Gut. Dann dürfen Sie Ihrer Patientin grundsätzlich aktiv bei einer Selbsttötung helfen. Aber jetzt wird es kompliziert: Als behandelnder Arzt haben Sie nämlich eine sogenannte Garantenstellung. Das bedeutet nach der gegenwärtigen Rechtsprechung, dass Sie dem Lebensmüden von dem Moment an helfen müssen, in dem er bewusstlos und damit handlungsunfähig wird, weil Sie von diesem Zeitpunkt an die *Tatherrschaft* haben und weil es jetzt allein von Ihrem Willen abhängt, ob der Lebensmüde stirbt oder Sie den Eintritt des Todes verhindern.«

»Und was heißt das für mich konkret?«

»Das kommt darauf an. Wie wollen Sie Ihrer Patientin denn bei der Selbsttötung helfen?«

»Moment«, lenkte der Arzt sofort ein. »Ich habe mich noch nicht entschieden. Das hier ist nur ein Informationsgespräch.«

»Selbstverständlich. Also rein theoretisch: Was würden Sie tun?«

Heinen zögerte. »Nun, für mich als Arzt wäre es natürlich naheliegend, wenn ich meiner Patientin eine Überdosis bestimmter Medikamente besorgen würde«, sagte er dann mit sichtlichem Unbehagen.

»Gut, dann dürfen Sie ihr den Giftbecher reichen und ihr auch beim Trinken helfen, indem Sie ihr zum Beispiel den Kopf stützen, damit sie besser schlucken kann. Das ist alles noch eine nicht strafbare Beihilfe zum Freitod durch positives Tun. In dem Moment aber, in dem Ihre Patientin bewusstlos wird, müssen Sie ihr sofort den Finger in den Hals stecken, damit sie sich übergeben kann, und einen Krankenwagen rufen, sonst laufen Sie Gefahr, wegen Tötung auf Verlangen in Form der sogenannten Unterlassungstäterschaft bestraft zu werden.«

Heinen kratzte sich am Kopf. »Das ist mir zu hoch«, bekannte er. »Erst darf ich ihr beim Sterben helfen und dann muss ich sie retten?«

»Das versteht außer dem Bundesgerichtshof niemand«, beruhigte ihn Marc.

»Was kann ... könnte ich also tun?«

»In unserem Beispielfall müssten Sie spätestens dann den Raum verlassen, wenn Ihre Patientin den tödlichen Cocktail in der Hand hält. Denn wenn Sie nicht da sind, können Sie sie auch nicht retten.« Marc machte eine Geste wie ein Zauberer nach einem gelungenen Trick. »Ta-da.«

»So einfach?«, fragte Heinen erstaunt.

»So einfach«, bestätigte Marc.

»Aber wie soll ich das beweisen?«, fragte Heinen nach kurzem Nachdenken. »Ich meine, wenn hinterher irgendwie rauskommt, dass ich meiner Patientin bei ihrem Freitod geholfen habe, kann ein übereifriger Staatsanwalt doch immer noch behaupten, ich sei dabei gewesen und mich anklagen, oder?«

»Die Gefahr besteht natürlich. Deshalb ist es auch ratsam, den gesamten Vorgang auf Video aufzunehmen.«

»Auf *Video*?« Heinen machte ein entsetztes Gesicht.

»Ich weiß, es hört sich makaber an, den Tod eines Menschen zu filmen, aber es ist in der Tat die einzige Möglichkeit, sich rechtlich abzusichern. Nur so können Sie nachweisen, dass Sie zu dem Zeitpunkt, in dem Ihre Patientin das Bewusstsein verliert, nicht mehr anwesend sind. Außerdem ist das Video noch aus einem anderen Grund wichtig.«

Heinen sah Marc gespannt an.

»Sie brauchen eine Dokumentation, einen Beweis, wenn Sie so wollen, dass Ihre Patientin freiverantwortlich und bei klarem Verstand aus dem Leben scheiden wollte. Nur dann ist die aktive Teilnahme an einer Selbsttötung nicht strafbar.«

»Ich verstehe«, nickte Heinen langsam. »Sonst muss ich nichts beachten?«

»In strafrechtlicher Hinsicht nicht.«

»Aber?«

»Wenn Sie Ihrer Patientin tatsächlich mit einem tödlichen Medikamentencocktail ... helfen wollen, könnte darin ein Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz liegen, da die geeigneten Mittel zu diesem Zweck nicht verordnet werden dürfen.«

Heinen runzelte die Stirn. »Was könnte denn schlimmstenfalls passieren, falls herauskommt, dass ich die Medikamente besorgt und den Cocktail hergestellt habe?«

Marc blies die Backen auf. »Da ist zunächst einmal der Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz. Hinzu kommt – und das ist mit Sicherheit gravierender – ein Verstoß gegen das ärztliche Standesrecht. Im Juni 2011 ist die Berufsordnung der Ärzte noch einmal verschärft worden. Medizinern ist jetzt erstmals ausdrücklich untersagt, sterbenden und unheilbar kranken Patienten Hilfe zur Selbsttötung zu leisten. Vorher gab es da zumindest eine gewisse Grauzone. Falls also bekannt wird, dass Sie einer Patientin aktiv bei einer Selbsttötung geholfen haben, können Sie zwar nicht angeklagt werden, bekommen aber erhebliche Probleme mit der Ärztekammer. Das kann bis zum Entzug der Approbation gehen.«

Heinen ließ sich lange für seine Antwort Zeit. »Das ist in der Tat ein Riesenproblem«, sagte er dann. »Ich liebe meinen Beruf über alles und bin davon überzeugt, dass ich als Arzt noch gebraucht werde. Ich habe schon aus anderen Gründen große Schwierigkeiten mit der Ärztekammer. Dort wartet man nur auf einen Anlass, mich rauszuschmeißen.«

»Gibt es denn sonst niemanden, der Ihrer Patientin helfen kann?«, erkundigte sich Marc. »Vielleicht ein Verwandter oder ein Freund?«

Heinen verzog skeptisch das Gesicht. »Ich wüsste niemanden. Meines Wissens gibt es da noch einen Neffen, aber zu dem besteht kaum Kontakt. Und meine Patientin will auch nicht, dass ich ihn frage. Viele Freunde hat sie nicht, sie



lebt sehr zurückgezogen. Es gibt eigentlich nur eine enge Freundin, aber die hat schon abgelehnt. Sie hat gesagt, sie könne das einfach nicht, nicht bei einem Menschen, der ihr so viel bedeutet.« Der Arzt atmete durch und schloss die Augen. »Vielleicht müsste es jemand sein, der gerade *kein* enges Verhältnis zu meiner Patientin hat. Jemand ...« Heinen stutzte, als sei ihm gerade etwas eingefallen und fixierte Marc. »Jemand wie Sie zum Beispiel.«

»*Ich?*« Jetzt war Marc tatsächlich entsetzt.

»Ja, Sie«, bestätigte Heinen, dem seine Idee immer besser zu gefallen schien. »Sie sind gefühlsmäßig nicht betroffen. Sie sind, wenn Sie so wollen, ein neutraler Dritter. Dazu noch Rechtsanwalt. Sie könnten alles so regeln, dass es seine Richtigkeit hat und anschließend niemand Probleme bekommt. Natürlich sollen Sie das nicht umsonst tun. Meine Patientin ist sehr vermögend. Ich bin mir sicher, dass sie sich erkenntlich zeigen wird, wenn Sie ihr helfen.«

Marc schüttelte sofort den Kopf. »Das geht auf gar keinen Fall. Wenn ich für so etwas Geld nehmen würde, würde ich Schwierigkeiten mit *meiner* Kammer bekommen. Und Probleme mit der Anwaltskammer hatte ich schon mehr als genug in meinem Leben.«

»Dann bitte ich Sie inständig, in sich zu gehen, und zu überlegen, ob Sie meiner Patientin nicht ohne Bezahlung helfen wollen. Aus Mitmenschlichkeit, wenn Sie so wollen.«

»Aber ich kenne die Frau doch überhaupt nicht«, protestierte Marc.

»Dann lernen Sie sie eben kennen. Glauben Sie mir: Wenn Sie sie gesehen und erlebt haben, werden Sie ihr helfen. Mir ist klar, dass das eine gewaltige Verantwortung ist und Sie sich die Sache in Ruhe überlegen müssen. Melden Sie sich einfach in den nächsten Tagen bei mir.«

Heinen zog eine Visitenkarte aus seinem Portemonnaie. »Rufen Sie mich bitte an«, sagte er, während er sie Marc überreichte. »Aber egal, wie Sie sich entscheiden, warten Sie

nicht zu lange. Die Frau braucht Hilfe, und das so schnell wie möglich.«